

newsletter+++new

Ausgabe
10.2007

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Oktober 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2007	15.10.2007	7.10.2007
Sozialversicherung ⁵	29.10.2007 ⁶	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ ¹In Bundesländern, in denen der 31. Oktober ein Feiertag ist, muss die Meldung bis zum 26.10.2007 übermittelt werden.

Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Gewerbsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung ⁵	28.11.2007	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Jahressteuergesetz 2008: Weitere beabsichtigte Änderungen

Das Bundeskabinett hat am 8.8.2007 weitere Änderungen beschlossen.

Dazu gehören u. a.:

- An Stelle der Steuerklassen III und V sollen Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die zusammen veranlagt werden, ab 2009 das sog. Anteilsverfahren wählen können, um Steuernachzahlungen zu vermeiden. Das Verfahren ist allerdings so kompliziert, dass diese Option nur in seltenen Fällen gewählt werden wird. Voraussetzung ist, dass den Arbeitgebern der Ehegatten die Bezüge des anderen Ehegatten mitgeteilt werden.
- Ab dem Jahr 2008 soll der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber entfallen. Dies soll zum Bürokratieabbau beitragen.
- Kapitalertragsteueranmeldungen sollen ab dem 1.1.2009 elektronisch übertragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die beschlossenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgesetzt werden können.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Automatisierter Abruf so genannter Kontostammdaten mit dem Grundgesetz vereinbar

Eine inländische Bank, ein Rechtsanwalt und Notar, eine Bezieherin von Wohngeld sowie ein Empfänger von Sozialhilfe hatten gegen den Abruf ihrer Kontostammdaten Verfassungsbeschwerde eingelegt. Erfolgreich waren allein die Verfassungsbeschwerden der beiden Sozialleistungsempfänger, weil die Erhebung von Kontostammdaten in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu unbestimmt ist. Im Übrigen hält das Bundesverfassungsgericht die im Gesetzgebungsverfahren äußerst umstrittenen Regelungen für zulässig. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. Mai 2008 eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen. Bis dahin dürfen Abrufersuchen nur eingeschränkt, z. B. für die Überprüfung der Sozialhilfe, der Sozialversicherung, des Wohn- und Elterngeldes, erfolgen.

Der so genannte Kontenabruf ermächtigt Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden und Sozialbehörden zur automatisierten Abfrage bestimmter Daten, die von Banken vorgehalten werden müssen. Dabei handelt es sich um die Kontostammdaten der Bankkunden und sonstigen Verfügungsberechtigten, wie Name, Geburtsdatum, Kontonummern und Depots. Kontenstände und -bewegungen können auf diese Weise nicht abgefragt werden.

Der Kontenabruf berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, denn die abgerufenen Informationen ermöglichen einen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Betroffenen und lassen unter Umständen weitere Rückschlüsse auf sein Verhalten zu.

Der Kontenabruf zur Überprüfung von Sozialleistungen ist möglich, wenn die Sozialbehörde ein Gesetz anwendet, das an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpft. Das legt weder den Kreis der abfragenden Behörden noch die Aufgaben, denen die Abfragen dienen sollen, hinreichend bestimmt fest. Damit ist der Kontenabruf für eine unübersehbare Vielzahl von Gesetzeszwecken möglich, obwohl keine besonderen Regelungsschwierigkeiten bestehen. Sollen insbesondere der Missbrauch von Sozialleistungen und die Nichtabführung von Sozialabgaben bekämpft werden, lässt sich dies nach Anlass und Gegenstand typisieren, indem beispielsweise die Gesetze, zu deren Vollzug ein Kontenabruf zulässig sein soll, abschließend aufgezählt werden.

Die Vorschriften für den Kontenabruf durch Strafverfolgungs- und Finanzbehörden hingegen genügen dem Bestimmtheitsgebot. Sie benennen die zur Informationserhebung berechnete Behörde sowie die tatbestandlichen Voraussetzungen des Kontenabrufs hinreichend präzise. Zudem wird deutlich, welche Informationen erhoben werden dürfen.

Sämtliche Vorschriften zum Kontenabruf, auch die unbestimmten, sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verhältnismäßig. Die Vorschriften dienen Gemeinwohlbelangen (wirksame Strafverfolgung und Rechtshilfe in Strafsachen, steuerliche Belastungsgleichheit, Sicherung der Erhebung von Sozialabgaben, Bekämpfung des Missbrauchs von Sozialleistungen) von erheblicher Bedeutung.

Dem Kontenabruf steht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch ein wirkungsvoller Rechtsschutz gegenüber. Für Betroffene gibt es ein Auskunftsrecht, von dem spätestens Gebrauch gemacht werden kann, wenn die jeweilige Behörde das Ergebnis des Kontenabrufs mit nachteiligen Folgen verwertet hat. Eine Pflicht der jeweils handelnden Behörde zur Benachrichtigung des Betroffenen nach jedem Kontenabruf musste der Gesetzgeber nicht regeln.

Jahressteuergesetz 2008: Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Trotz massiver Kritik seitens der steuerberatenden Berufe versucht der Gesetzgeber durch Neuformulierung des Paragraphen über den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, Steuergestaltungsmöglichkeiten einzudämmen.

Bisher muss die Finanzverwaltung nachweisen, dass der Steuerbürger mit seinen Gestaltungen das Gesetz umgeht. Zukünftig soll die Beweislast umgekehrt werden. Jeder Steuerbürger müsste bei einer steuersparenden Gestaltung, die der Finanzverwaltung nicht gefällt, den Nachweis erbringen, dass eine andere verständige Person diese Gestaltung unter wirtschaftlichen Interessen gewählt hätte. Ist dies der

Fall und liegen „beachtliche außersteuerlichen Gründe“ vor, könnte es gelingen, dem Missbrauchstatbestand zu entgehen.

Der Gesetzgeber will sich damit die Möglichkeit schaffen, unzureichende Gesetzesformulierungen durch die Hintertüre zu heilen.

„Hilfen für Helfer“: Erhöhte Abzugsfähigkeit von Spenden

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, das der Bundestag am 6.7.2007 verabschiedet hat, wird das steuerliche Spendenrecht novelliert. Durch die erhöhte Abzugsmöglichkeit von Spenden soll das Ehrenamt in Deutschland gefördert werden. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrats gilt als sicher, so dass das Gesetz rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft treten wird.

- Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bis zu 20 % (vorher 5 bzw. 10 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu vier Promille (vorher zwei Promille) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.
 - Mitgliedsbeiträge an Sport- und Freizeitvereine sind weiterhin vom Abzug ausgeschlossen.
 - Der Betrag je Zuwendung, bis zu dem als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, wird von 100 € auf 200 € angehoben.
- Der bisher gewährte Spendenrücktrag bei Großspenden wird abgeschafft. Dafür wird ein allgemeiner, zeitlich unbegrenzter Zuwendungsvortrag eingeführt, wenn die Zuwendungen die Höchstbeträge überschritten haben oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag wird per Bescheid gesondert festgestellt. Zu beachten ist allerdings, dass ein Sonderausgabenüberhang nicht vererblich ist.
- Zusätzlich zu vorgenannten Höchstbeträgen ist eine Spende in den Vermögensstock einer Stiftung bis 1 Million € (vorher 307.000 €) abziehbar. Dies gilt auch für Zustiftungen an bereits bestehende Einrichtungen (vorher nur anlässlich einer Neugründung). Der Stiftungshöchstbetrag kann verteilt auf 10 Jahre abgezogen und innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Vermögensstockspenden nach alter Rechtslage dürfen innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums seit Errichtung der Stiftung auf den neuen Höchstbetrag von 1 Million € aufgestockt werden.
- Die Haftung des Zuwendungsempfängers bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen wird von 40 auf 30 % des zugewendeten Betrags reduziert.
- Auf Grund der Rückwirkung zum 1.1.2007 hat der Spender die Möglichkeit, das bis Ende 2006 gültige Recht zu wählen. Dies kann insbesondere deshalb günstiger sein, weil bei Großspenden der Spendenrücktrag möglich war.
- Die Abzugsmöglichkeiten bestehen nicht nur im Rahmen der Einkommensteuer. Bei der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bestehen entsprechende Regelungen. Der Stiftungshöchstbetrag von 1 Million € steht Körperschaften allerdings nicht zur Verfügung.

1 %-Regelung für private Kfz-Nutzung ist sogar bei fehlender Fahrerlaubnis anwendbar

Die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eines im Betriebsvermögen gehaltenen Fahrzeugs ist nach zwei Methoden möglich.

Bei der pauschalen Ermittlung ist für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Als weitere Methode zur Ermittlung der privaten Kfz-Nutzung kommt die tatsächliche Ermittlung in Betracht. Dabei sind die insgesamt entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes, laufend zu führendes Fahrtenbuch in gebundener Form nachzuweisen.

Das Finanzgericht München stellt in einem Urteil noch einmal sehr deutlich klar, dass die 1 %-Regelung nur dann nicht anwendbar ist, wenn nachgewiesen wird, dass eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausscheidet. Der Nachweis könne nur mit einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch erfolgen.

Auch bei fehlender Fahrerlaubnis (z. B. fehlendem Führerschein) könne nicht ausgeschlossen werden, dass man sich für Privatfahrten fahren lässt.

Hinweis: Ab 2006 ist die Anwendung der 1 %-Regelung davon abhängig, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Abzug von Schuldzinsen aus banküblicher Darlehensgewährung bei firmengruppeninterner Teilnahme an einem cash-pool-Verfahren

Das zu einer Firmengruppe gehörende Unternehmen A hatte von einer Bank ein Darlehen aufgenommen, das auf ein Konto des Unternehmens floss. Noch am selben Tag wurde dieser Darlehensbetrag neben weiteren Einnahmen des Unternehmens auf ein Bankkonto eines anderen Unternehmens B der Firmengruppe überwiesen. Von diesem zentralen Regulierungskonto erfolgten alle Zahlungen für die zur Firmengruppe gehörenden Unternehmen. Dies geschah auf dem Wege, dass zum jeweiligen Fälligkeitstag von Verbindlichkeiten eines Unternehmens diesem der erforderliche Geldbetrag vom Zentralkonto des Unternehmens B auf das eigene Unternehmenskonto überwiesen wurde. Zweck der Vorgehensweise im Rahmen eines sog. „cash-pool-Verfahrens“ war es, den gesamten Finanzierungsaufwand der Firmengruppe zu mindern.

Das Darlehen war vom Unternehmen A zu dem Zweck aufgenommen worden, die Herstellung eines Bürogebäudes zu finanzieren. Die bei der finanzierenden Bank anfallenden Zinsen wurden als Werbungskosten geltend gemacht. Der Zinsaufwand wurde vom Finanzamt nicht zum Abzug zugelassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Ansicht des Finanzamts bestätigt. Danach sind Geldbeträge, die nicht unmittelbar zur Bezahlung von Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet werden, nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang zwischen aufgenommenem Darlehen und finanzierten Aufwendungen ist nicht gegeben, wenn ein am „cash-pool-Verfahren“ teilnehmendes Unternehmen den vom Darlehensgeber empfangenen Geldbetrag auf das Zentralkonto der Firmengruppe überweist und seine eigenen Ausgaben später aus dem „cash-pool“ finanziert werden.

Die Einziehung der jeweiligen Tagesgelder von den Unternehmen der Firmengruppe durch das Unternehmen B stellt eine Darlehensgewährung dieser Unternehmen, u. a. des Unternehmens A, an das „cash-pool-Unternehmen“ B dar. Die spätere Zurverfügungstellung der Geldmittel des „cash-pool-Unternehmens“ B an das Unternehmen A zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ist als Darlehensrückzahlung oder als Darlehensgewährung vom Unternehmen B an das Unternehmen A anzusehen. Deshalb könnten beim Unternehmen A lediglich Zinsaufwendungen aus einem vom Unternehmen B gewährten Darlehen als Werbungskosten berücksichtigt werden. Erfolgen die Geldbewegungen zwischen den am „cash-pool-Verfahren“ teilnehmenden Unternehmen der Firmengruppe jedoch zinslos, können auch keine Zinsaufwendungen geltend gemacht werden.

In dem Fall des hier besprochenen Urteils konnte das bei dem Unternehmen B geführte Zentralkonto vom Unternehmen A auch nicht als ein typisches Bankgirokonto angesehen werden. Nach dem zwischen den Unternehmen der Firmengruppe mit dem das „cash-pool-Verfahren“ betreibenden Unternehmen B geschlossenen Generaldarlehensvertrag wurde allein dem Unternehmen B die volle Dispositionsfreiheit für die übertragenen Geldbeträge eingeräumt. Nur dieses Unternehmen konnte entscheiden, welche Mittel es einsetzte, um den Kapitalbedarf aller am „cash-pool-Verfahren“ teilnehmenden Unternehmen zu decken.

Wären die firmengruppeninternen Geldbewegungen jeweils verzinst worden, hätten die von dem Unternehmen A zu zahlenden Zinsaufwendungen für das ursprüngliche Bankdarlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden können. Sie hätten dann im Zusammenhang mit Zinseinnahmen aus der Darlehensgewährung an das „cash-pool-Unternehmen“ B gestanden.

Abzugsfähigkeit der nach dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften verbleibenden Finanzierungskosten

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen gehalten, können damit im Zusammenhang stehende und nach der Veräußerung anfallende Zinsen nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden. Handelt es sich bei den Anteilen allerdings um eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sind die der ursprünglichen Anschaffung dienenden Finanzierungskosten auch nach der Veräußerung der Anteile weiterhin abzugsfähig. Voraussetzung ist aber, dass der volle Veräußerungspreis zur Darlehenstilgung verwendet wird, dies aber zur endgültigen Darlehenstilgung nicht ausreicht.

Es erscheint dem Bundesfinanzhof fraglich, ob diese unterschiedliche Behandlung des nachträglichen Schuldzinsenabzugs, je nachdem, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Beteiligung handelt, beibehalten werden kann. Sie resultiert aus einer Zeit, als die Wesentlichkeitsgrenze für eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft noch über 25 % lag. Nachdem die Wesentlichkeitsgrenze auf zunächst 10 % und danach auf 1 % gesenkt wurde und Gewinnausschüttungen den Veräußerungen bis auf eine Bagatellgrenze gleichgestellt wurden, sind möglicherweise die Voraussetzungen für eine Ungleichbehandlung entfallen.

Wird allerdings ein ursprünglich der Anschaffung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dienendes Darlehen nach der Veräußerung der Anteile umfinanziert, sind die dann anfallenden Finanzierungskosten nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Ein nach der Veräußerung der Anteile aufgenommenes Darlehen dient nicht mehr unmittelbar der Finanzierung der Anschaffung von Anteilen.

Aktivierung von Dividendenansprüchen erst nach Beschluss über die Gewinnverwendung möglich

Die A-GmbH aktivierte in ihrer Bilanz 1989 gewinnerhöhend die Dividendenansprüche gegen ihre Tochtergesellschaft B-GmbH für 1989, obwohl die Gesellschafter den Gewinnverwendungsbeschluss erst im Jahr 1990 fassten. Die A-GmbH wollte durch die frühe Aktivierung eigene Verluste verrechnen und rechnete mit erheblichen Steuervorteilen. Das Finanzamt erkannte die Aktivierung aber nicht an. Hiergegen klagte die A-GmbH.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Dividendenansprüche erst dann aktiviert werden dürfen, wenn ein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst worden ist.

Antragsveranlagung für 2005 nur bis zum 31.12.2007 möglich

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt. Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2005 läuft in diesen Fällen am 31.12.2007 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2005 erst nach dem 31.12.2007 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.

Aufwendungen für den Einbau von Wänden in ein Großraumbüro zur Herstellung von Einzelbüros sind steuerlich sofort abzugsfähig

Ein Vermieter baute nach Auszug der Mieterin Leichtbauwände ein, um mehrere Einzelbüros herzustellen und zu vermieten. Die Umbaukosten von 30.000 DM machte er als Erhaltungsaufwand steuerlich geltend. Das Finanzamt wollte sie als sog. Herstellungskosten nur über 50 Jahre verteilt mit jährlich 600 DM abschreiben.

Der Bundesfinanzhof gab dem Vermieter Recht, weil mit der Umbaumaßnahme keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung der vermieteten Räumlichkeiten verbunden war.

Berechnung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Nach einer Verfügung der OFD Hannover kann die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach zwei Methoden berechnet werden:

- Die jährlichen Kosten werden für die Unterlagen eines jeden aufzubewahrenden Jahres gesondert ermittelt. Dieser Betrag ist jeweils mit der Anzahl der Jahre bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu multiplizieren.
- Die jährlich anfallenden rückstellungsfähigen Kosten für einen Archivraum, in dem die Unterlagen aller Jahre aufbewahrt werden, können mit dem Faktor 5,5 multipliziert werden. Die Aufwendungen für die Einlagerung, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Datensicherung fallen nur einmal an; sie sind deshalb nicht zu vervielfältigen.

Beispiel

Einzelunternehmen X bewahrt seine Geschäftsunterlagen in einem Nebenraum seines Betriebsgebäudes auf. Nach dem Bilanzstichtag ist mit folgenden Aufwendungen für die Aufbewahrung vorhandener Geschäftsunterlagen zu rechnen:

Anteilige AfA und Unterhaltskosten für den Nebenraum (jährlich)	800 €
AfA für Einrichtungsgegenstände (jährlich)	300 €
Kosten für die Soft- und Hardware für die Lesbarmachung der Daten (jährlich)	200 €
Kosten für die Datensicherung (einmalig)	100 €
= jährlich anfallende rückstellungsfähige Kosten (ohne Datensicherung)	1.300 €
x 5,5 =	7.150 €

Kosten der Datensicherung	100 €
Rückstellungsbetrag	7.250 €

Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die OFD Hannover hat sich zur Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geäußert: Rückstellung dem Grunde nach

Für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, weil dafür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Passivierungspflicht besteht in Handels- und Steuerbilanz. Bei der Bildung dieser Rückstellung ist zu berücksichtigen, welche Unterlagen aufbewahrungspflichtig sind und wie lange die Aufbewahrungspflicht für einzelne Unterlagen noch besteht. Zehn Jahre lang aufzubewahren sind insbesondere Jahresabschlüsse mit allen dazugehörigen Unterlagen, Buchungsbelegen sowie Ein- und Ausgangsrechnungen. Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind sechs Jahre lang aufzubewahren. Werden Unterlagen freiwillig länger aufbewahrt, fehlt es an der rechtlichen Pflicht. Eine Rückstellung kommt insoweit nicht in Betracht.

Rückstellung der Höhe nach

Die Rückstellung ist mit dem Betrag zu passivieren, der nach den Preisverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtages für die Erfüllung der Pflicht voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung erfolgt mit den Einzelkosten und einem angemessenen Teil der notwendigen Gemeinkosten. Es sind folgende Kosten einzubeziehen:

- Sach- und Personalkosten, Raumkosten, Einrichtungsgegenstände (AfA für Regale und Schränke), es sei denn, diese sind bereits abgeschrieben, anteilige Personalkosten, z. B. für Hausmeister, Reinigung, Lesbarmachung der Datenbestände.

Nicht rückstellungsfähig sind

- anteilige Finanzierungskosten für die Archivräume, Kosten für die zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Regalen und Ordnern, Kosten für die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, Kosten für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht abzuzinsen.

Steuerliche Anerkennung von Mietverträgen zwischen Angehörigen

Verträge unter Angehörigen sind steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen sind und die Gestaltung und Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (sog. Fremdvergleich). Nicht jede Abweichung vom Üblichen schließt die steuerliche Anerkennung aus. Voraussetzung ist aber, dass die Hauptpflichten der Mietvertragsparteien wie Überlassen einer konkret bestimmten Mietsache und Höhe der zu entrichtenden Miete klar und eindeutig vereinbart sowie entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt werden.

Das Finanzgericht München hat einen Mietvertrag unter nahen Angehörigen nicht anerkannt, weil im Vertrag kein Mietzahlungszeitraum, kein Fälligkeitstag und kein Zahlungsweg bestimmt waren. Im Urteilsfall konnte auch die tatsächliche Mietzahlung nicht hinreichend nachgewiesen werden.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat im vergangenen Jahr entschieden, dass trotz zivilrechtlicher Unwirksamkeit eines Vertrags unter bestimmten Voraussetzungen der Vertrag dennoch steuerlich anzuerkennen sein kann. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil des Bundesfinanzhofs allerdings über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an.

Veranlagungswahlrecht nach dem Tod eines Ehegatten

Ehegatten können bei der Einkommensteuer zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie stattdessen die besondere Veranlagung wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind dem Finanzamt gegenüber schriftlich abzugeben. Die Wahl der Veranlagungsart ist auch nach dem Tod eines Ehegatten für das Jahr des Todes möglich, wobei an die Stelle des Verstorbenen dessen Erben treten.

Die einseitig gewählte Zusammenveranlagung ist nach dem Tod des Ehegatten nur möglich, wenn dessen Erben zustimmen. Haben der überlebende Ehegatte und andere Erben die Erbschaft ausgeschlagen, ist kein weiterer Erbe festzustellen, ist auch kein Nachlasspfleger bestellt und hat demzufolge kein Erbe der Zusammenveranlagung zugestimmt, ist für den hinterbliebenen Ehegatten nur die getrennte Veranlagung möglich. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatten die Ehefrau und andere Erben die Erbschaft ausgeschlagen. Die Ehefrau wollte aber die dem verstorbenen Ehemann einbehaltene Lohnsteuer durch die Wahl der Zusammenveranlagung zurückerhalten.

Dreijährige Prüfungsfrist für Aufnahme eines Arztes in Gemeinschaftspraxis

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit überlanger so genannter Hinauskündigungsklauseln bestätigt und weiterentwickelt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Facharzt für Innere Medizin eine Kollegin zwecks Betriebs einer Gemeinschaftspraxis aufgenommen. Im Gesellschaftsvertrag hatte er sich für jeden Fall der Auflösung der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren ein Übernahmerecht vorbehalten; nach dreieinhalb Jahren kündigte er den Gesellschaftsvertrag ordentlich.

Das Gericht hielt diese Kündigung für zulässig. Es billigte in seiner Entscheidung dem aufnehmenden Arzt zwar nur einen Zeitraum von maximal drei Jahren zur Prüfung der Frage zu, ob der neue Partner geeignet ist. Da die Kollegin aber bereits nach zwei Jahren und sieben Monaten sichere Kenntnis von der beabsichtigten Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt hatte, konnte sie sich nicht mehr auf die Treuwidrigkeit der Kündigung berufen.

Geschäftsführerhaftung für nicht gezahlte Lohnsteuern gilt auch im Insolvenzfall

Der Geschäftsführer einer GmbH zahlte die von den Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuern für November 1998 bis Januar 1999 nicht an das Finanzamt und meldete am 2.2.1999 Insolvenz an. Deswegen forderte das Finanzamt in einem Lohnsteuerhaftungsbescheid von ihm persönlich die nicht gezahlten Lohnsteuern von 43.000 DM. Der Geschäftsführer klagte hiergegen und meinte, das Finanzamt hätte die rechtzeitig gezahlten Lohnsteuern nach Insolvenzrecht sowieso wieder erstatten müssen. Von daher sei es unerheblich, dass er sie erst gar nicht gezahlt habe. Unter dem Strich sei dem Finanzamt kein Schaden entstanden. Außerdem hätte er die Lohnsteuern nicht vom GmbH-Konto bezahlen dürfen, weil die GmbH dann von ihm diesen Betrag als Schadenersatz gefordert hätte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantrag gezahlten Lohnsteuern nur dann vom Finanzamt hätten zurückgefordert werden können, wenn es von der Zahlungsunfähigkeit der GmbH gewusst hätte. Das war hier jedoch nicht der Fall. Auch das zweite Argument des Geschäftsführers ließ der Bundesfinanzhof nicht gelten. Die persönliche Schadenersatzpflicht gegenüber der GmbH entbindet den Geschäftsführer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuern.

Hinweis: Die Geschäftsführerhaftung gilt nicht für die in den letzten drei Wochen vor Insolvenzanmeldung fälligen Lohnsteuern, wenn in diesem Zeitraum die GmbH überschuldet oder zahlungsunfähig war.

Abgabe von Popcorn in Kinos als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung mit 19 % zu versteuern

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung und mit dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % zu versteuern. Eine Abgabe zum Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle liegt vor, wenn

- zwischen dem Abgabeort und dem Ort des Verzehrs ein räumlicher Zusammenhang besteht und
- besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Ein räumlicher Zusammenhang liegt nicht nur vor, wenn die Speisen und Getränke im selben Raum abgegeben und verzehrt werden, sondern auch, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Abgabeorts im Freien - z. B. in einem Gartenlokal, vor dem Geschäftslokal auf der Straße oder der gegenüberliegenden Straßenseite - verzehrt werden.

Diese weite Auslegung des Begriffs „räumlicher Zusammenhang“ wurde einem Kinobesitzer zum Verhängnis. Er verkaufte in den Foyers seiner Kinos Popcorn und Nachos (Tortilla-Chips) und versteuerte diese Umsätze mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Finanzamt und Finanzgericht waren anderer Ansicht. Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass die Abgabe von Popcorn und Nachos in Kinos mit dem Regelsteuersatz zu versteuern ist. Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung u. a. damit, dass Popcorn und Nachos in lauwarmem Zustand verkauft und deshalb dazu bestimmt sind, unverzüglich gegessen zu werden. Es überwiege der Dienstleistungscharakter, das Gesamterlebnis „Kinovergnügen“. Deshalb liege keine Lieferung (Versteuerung mit 7 %), sondern eine sonstige Leistung vor.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Folgen der nachträglichen Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei einem auch privat genutzten Unternehmensfahrzeug

Ein Freiberufler machte 2003 ursprünglich nicht abziehbare Vorsteuerbeträge für einen 2000 angeschafften Pkw geltend. Auf Grund gesetzlicher Regelung war in den Zeiträumen vor 2004 bei privat mitbenutzten Kraftfahrzeugen nur die hälftige Vorsteuer aus den Anschaffungskosten abzugsfähig. Ab 2004 wurde das Gesetz geändert. Danach war auch bei einer privaten Mitbenutzung die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig. Dem gegenüber erfolgte die Besteuerung der so genannten Nutzungsentnahme. Unter Berufung auf die Gemeinschaftswidrigkeit der Regelung bis einschließlich 2003 vertrat der Freiberufler die Ansicht, dass eine Besteuerung der privaten Verwendung zu unterbleiben habe. Das Finanzamt erstattete zwar die Vorsteuer, wollte dem gegenüber aber die Nutzungsentnahme besteuern. Dagegen wandte sich der Freiberufler.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Besteuerung der privaten Verwendung des Pkw sei zwingende Folge der Vorsteuerkorrektur, auch wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehle.

Für die Zeit ab 2004 ist im Gesetz klar geregelt, dass für Altfahrzeuge die gesetzlichen Grundlagen in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung Anwendung finden. Danach ist eine Vorsteuerkorrektur nicht möglich.

Die hotelmäßige Nutzung einer Eigentumswohnung ist unzulässig

Das Kammergericht Berlin hält die hotelmäßige Nutzung einer Eigentumswohnung für unzulässig. In dem verschiedenen Fall hatte der Eigentümer einer Eigentumswohnung diese an ständig wechselnde Personen vermietet. Die Buchung der Wohnung war über eine Internetseite möglich. Der Vermieter beschäftigte Personen, die die anreisenden Mieter in die Wohnung einwiesen, den Schlüssel übergaben und nach deren Abreise die Wohnung reinigten. Die übrigen Wohnungen in dem Haus wurden durch die Eigentümer selbst bewohnt.

Nach Meinung des Gerichts beeinträchtigt die gewerbliche Nutzung die Wohnungseigentümergeinschaft stärker als dies bei der in der Teilungserklärung festgelegten Wohnnutzung der Fall wäre. Das Gebäude werde für einen unüberschaubaren Personenkreis geöffnet. Dies sei für ein Wohngebäude atypisch und nicht mit der Fluktuation der Mieter in einem Mietwohnhaus vergleichbar. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass die Vermietung einer Wohnung an ständig wechselnde Bewohner mit einer höheren Beanspruchung des Gemeinschaftseigentums einhergehe.

Zustimmung zur steuerlichen Zusammenveranlagung im Jahr der Trennung

In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ging es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ehegatte verpflichtet ist, dem Antrag des anderen auf gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn die Trennung der Ehegatten in den betreffenden Veranlagungszeitraum fiel und sie in die Steuerklassen III / V eingereiht waren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Ehegatte grundsätzlich dem anderen gegenüber verpflichtet, in eine von diesem gewünschte Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einzuwilligen, wenn der zustimmungspflichtige Ehegatte keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird. Eine zusätzliche steuerliche Belastung ist bereits dadurch zu vermeiden, wenn der die Zusammenveranlagung begehrende Ehegatte sich verpflichtet, den anderen von ihm hierdurch etwa entstehenden Nachteilen freizustellen.

Streitig war in dem zu entscheidenden Fall die Höhe des auszugleichenden Nachteils. Der zustimmungspflichtige Ehegatte hatte getrennte Veranlagung beantragt und daraufhin einen Erstattungsbetrag von ca. 3.000 € erhalten. Da dieser Betrag im Falle der Zusammenveranlagung an das Finanzamt zurückzahlen gewesen wäre, sah der hiervon betroffene Ehegatte einen ihm in dieser Höhe auszugleichenden Nachteil. Der die Zusammenveranlagung begehrende Ehegatte hatte lediglich erklärt, den anderen von der Steuerschuld in Höhe von ca. 300 € freizustellen, die bei einer Zusammenveranlagung entstehen würde.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist darauf abzustellen, ob im streitigen Veranlagungsjahr nach der Trennung Trennungserhalt auf der Grundlage der nach den Steuerklassen III und V erzielten Einkünfte der Ehegatten gezahlt wurde. Falls ja, war hierin eine Beteiligung am Gesamteinkommen zu sehen, so dass als auszugleichender Nachteil lediglich die ca. 300 € verblieben. Andernfalls kann der zustimmungspflichtige Ehegatte verlangen, so gestellt zu werden, als wäre für die Zeit nach der Trennung eine getrennte steuerliche Veranlagung durchgeführt worden.

+++Anlage Lohnbüro+++

Jahressteuergesetz 2008: Weitere beabsichtigte Änderungen

Das Bundeskabinett hat am 8.8.2007 weitere Änderungen beschlossen.

Dazu gehören u. a.:

- An Stelle der Steuerklassen III und V sollen Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die zusammen veranlagt werden, ab 2009 das sog. Anteilsverfahren wählen können, um Steuernachzahlungen zu vermeiden. Das Verfahren ist allerdings so kompliziert, dass diese Option nur in seltenen Fällen gewählt werden wird. Voraussetzung ist, dass den Arbeitgebern der Ehegatten die Bezüge des anderen Ehegatten mitgeteilt werden.
- Ab dem Jahr 2008 soll der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber entfallen. Dies soll zum Bürokratieabbau beitragen.
- Kapitalertragsteueranmeldungen sollen ab dem 1.1.2009 elektronisch übertragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die beschlossenen Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgesetzt werden können.

Künstlersozialversicherung - Welche Unternehmen müssen zahlen?

Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) regelt die Einbeziehung der selbstständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung. Ein Bestandteil des Gesetzes ist die sog. Künstlersozialabgabe. Danach sind bestimmte Unternehmen zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet. Vielfach herrscht Unkenntnis darüber, welche Unternehmen dies sind. Nach dem KSVG fallen hierunter drei Arten von Unternehmen:

- Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke verwerten, z. B. Verlage, Theater, Galerien, Rundfunk und Fernsehen.
- Unternehmen, die für sich selbst Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen und
- Unternehmen, die solche Aufträge erteilen, um die Werke oder Leistungen der selbstständigen Künstler oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Hier stellt sich häufig die Frage, wann Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten „nicht nur gelegentlich“ erteilt werden.

Was Veranstaltungen angeht, so enthält das Gesetz die Aussage, dass eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen vorliegt, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen (z. B. die Erstellung einer Internetseite, den Entwurf eines Flyers oder die Gestaltung eines Geschäftsberichts), so reicht es bereits aus, wenn einmal jährlich eine solche Auftragserteilung geschieht. Nicht hingegen reicht es aus, wenn sie nur ein einziges Mal erfolgt.

Nicht unter die Abgabepflicht fallen auch private Veranstaltungen: wird z. B. eine Musikgruppe für eine Silberhochzeit engagiert, handelt es sich um eine private Veranstaltung, bei der die künstlerische Leistung nicht „verwertet“, sondern „konsumiert“ wird.

Künstlersozialversicherung - Wer ist selbstständiger Künstler oder Publizist?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bezieht sich auf selbstständige Künstler und Publizisten. Was Künstler und Publizisten sind, wird im Gesetz angesprochen, aber nicht mit letzter Klarheit geregelt.

Künstler ist danach, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Darüber hinaus ist anerkannt, dass zu Künstlern oder Publizisten auch Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter und Werbefotografen gehören.

Künstlersozialversicherung - Welches Entgelt zählt?

Die Künstlersozialabgabe, die von Unternehmen zu zahlen ist, die die Arbeiten selbstständiger Künstler oder Publizisten verwerten, stellt quasi einen „Arbeitgeberanteil“ dar, der von diesen Unternehmen erhoben wird, weil sie nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen dieser Berufsgruppen verwerten. Die Abgabesätze werden jedes Jahr bis zum 30.9. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für das Folgejahr festgelegt. Im Jahr 2007 beträgt der Satz 5,1 %.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der an selbstständige Künstler oder Publizisten geleisteten Entgelte ohne Umsatzsteuer, aber inkl. sämtlicher Auslagen und Nebenkosten. Damit sind Gagen, Honorare und Tantiemen, aber eben auch Telefon- und Materialkosten als Nebenkosten gemeint.

Nicht abgabepflichtig sind z. B. steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Reise- und Bewirtungskosten) oder Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale gezahlt werden.

Künstlersozialversicherung - Melde- und Aufzeichnungspflichten

Unternehmen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zur Zahlung einer Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, haben sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Die Künstlersozialkasse oder die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft dann die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese ggf. in einem besonderen Bescheid fest, der noch keine Angaben über die Höhe der Zahlungspflicht enthält. Der zur Abgabe Verpflichtete hat der Künstlersozialkasse sodann einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, sämtliche an selbstständige Künstler oder Publizisten geleistete Entgelte zu melden. Dabei hat er einen besonderen Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

Die betreffenden Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu führen. Da für alle Bereiche der Kunst und Publizistik ein einheitlicher Abgabesatz gilt, kann insoweit heute im Gegensatz zu früher, wo die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt erfasst werden mussten, ein einheitliches Verfahren angewendet werden.

Die betreffenden Aufzeichnungen müssen verständlich und nachprüfbar sein. Jedes an einen Künstler oder Publizisten gezahlte Entgelt ist fortlaufend nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Dabei ist der Name des Künstlers bzw. Publizisten zu vermerken. Die Aufzeichnungen können in gesonderten Listen erfolgen, es ist aber auch möglich, sie im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) vorzunehmen. Die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Unterlagen müssen jederzeit ermittelt werden können. Hierzu zählen Abrechnungsunterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Gutschriften, aber auch Vertragsunterlagen, aus denen z. B. die Art der künstlerischen bzw. publizistischen Leistungen und die Höhe des dafür vereinbarten Entgelts abzulesen ist. Auf Aufforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt damit regelmäßig am ersten Tag des Folgejahres und endet am 31. Dezember des fünften Jahres.

Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der Künstlersozialkasse bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzulegen.

Kommt ein künstlersozialabgabepflichtiger Unternehmer den Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht nach, so kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.

Künstlersozialversicherung - Berechnung der Künstlersozialabgabe

Die Berechnung der Künstlersozialabgabe erfolgt zunächst anhand der Meldung, die ein abgabepflichtiges Unternehmen spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das entsprechende Vorjahr abzugeben hat. In dieser Meldung teilt das Unternehmen mit, wie hoch im vergangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbstständigen Künstlern und Publizisten gewesen sind.

Auf der Basis dieser Angaben berechnet die Künstlersozialkasse die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Vorauszahlungen und teilt diese dem Unternehmen mit. Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen sind die Entgelte des Vorjahres.

Die mitgeteilte Entgeltsumme wird gewölftelt und mit dem im laufenden Jahr geltenden Beitragssatz multipliziert. Dies ergibt die monatliche Vorauszahlung. Die Vorauszahlungsbeträge bleiben für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres gleich. Für die Monate Januar und Februar eines jeden Jahres sind die Vorauszahlungen weiterhin in der Höhe des Betrages zu entrichten, der für den Dezember des Vorjahres zu zahlen war.

Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Beträge erfolgt dann auf Grund der mitgeteilten tatsächlichen Entgelte. Bei Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, dürfen die Entgelte geschätzt werden.

Zur Steuerfreiheit einer Abfindungszahlung

Die Abfindung, die ein Arbeitnehmer bei Aufhebung seines Arbeitsvertrags vom Arbeitgeber erhält, ist auch dann steuerfrei, wenn unmittelbar im Anschluss gemeinsam eine GmbH gegründet und der Arbeitnehmer in dieser als Geschäftsführer angestellt wird. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz¹ im Falle eines Arbeitnehmers, der bei einem Einzelunternehmen angestellt war und dort weitgehende Handlungsvollmachten hatte. 1995 gründeten der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber eine GmbH, einige Tage später schlossen sie einen Aufhebungsvertrag und vereinbarten darin eine Abfindung in Höhe von 24.000 DM, zu zahlen in vier Raten zu je 6.000 DM. Mit Vertrag vom selben Tag wurde der Arbeitnehmer als Geschäftsführer der GmbH eingestellt. Das Finanzamt beurteilte die Abfindung voll als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses waren bis zum 1.1.2006 bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe - im Streitjahr höchstens 24.000 DM - steuerfrei.² Dies galt jedoch nur, wenn das Dienstverhältnis endgültig beendet wurde. Bei unmittelbarem Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags musste anhand der Einzelfallumstände beurteilt werden, ob inhaltlich ein neues Dienstverhältnis begründet wurde oder lediglich das alte zu geänderten Konditionen fortgesetzt wurde. Dabei kam es auf den Arbeitsbereich, die Entlohnung und den wesentlichen sozialen Besitzstand an.³ In diesem Fall vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Position als Geschäftsführer keine Fortsetzung der Tätigkeit als Arbeitnehmer darstellt, da zum einen keine Sozialversicherungspflicht mehr vorlag und zum anderen ein Geschäftsführer einem ganz anderen Haftungsrisiko ausgesetzt ist als ein Arbeitnehmer.

Seit dem 1.1.2006 sind Abfindungen nicht mehr steuerfrei.

¹ FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 27.3.07, 3 K 1036/03, LEXinform 500847.

² § 3 Nr. 9 Satz 1 EStG (in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung).

³ u. a. BFH, Urt. v. 13.12.2005, XI R 8/05, BFH NV 2006, S. 1071, LEXinform 5902210.

Keine Lohnsteuer auf Arbeitnehmer-Aktien zum Kurswert mit Kurssicherung

Erwerben Mitarbeiter Aktien ihres Arbeitgebers, führt der Erwerb nur zu steuerpflichtigem Arbeitslohn,¹ wenn sie die Aktien verbilligt oder unentgeltlich erwerben können und im Zeitpunkt des Überlassungsbeschlusses der geldwerte Vorteil noch nicht feststeht. Erwerben die Mitarbeiter die Aktien zum offiziellen Börsenkurs, erhalten sie keinen geldwerten Vorteil. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber die Nebenkosten für eine von ihm geforderte Depotverwahrung, oder die Kosten einer vom ihm mit der Bank vereinbarten Kurssicherung übernimmt.²

¹ § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

² Niedersächsisches Finanzgericht, Urt. v. 14.6.2007, 11 K 187/03, LEXinform 5005075.

Haftung des Geschäftsführers einer insolventen GmbH

Eine GmbH konnte im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung keine ordnungsgemäßen Reisekostenabrechnungen ihrer Mitarbeiter vorlegen. Das Finanzamt setzte daraufhin die Lohnsteuern zuzüglich Nebenleistungen für den Prüfungszeitraum Februar 2001 bis März 2003 neu fest und nahm die GmbH mit Haftungsbescheid vom 17.12.2003 in Anspruch. Mit den Zahlungen dieser Beträge kam die GmbH in Rückstand. Am 15.12.2003 stellte der Geschäftsführer für die GmbH Eigenantrag auf Insolvenz. Das Insolvenzverfahren über die GmbH wurde im März 2004 eröffnet. Daraufhin nahm das Finanzamt den Geschäftsführer für die Lohnsteuerrückstände in Haftung.¹

Dieser wehrte sich gegen die Inanspruchnahme mit der Begründung, die Fälligkeitszeitpunkte der streitigen Lohnsteuern lägen im insolvenzrechtlichen Anfechtungszeitraum und damit sei auf Grund fehlender Kausalität kein Schaden entstanden. Wegen der Anfechtungsmöglichkeiten nach der Insolvenzordnung² komme es nicht auf die Fälligkeit des Anspruchs an, sondern darauf, wann die Zahlung erfolgt sei oder erfolgt wäre. Die Zahlung wäre wegen der Lohnsteueraußenprüfung frühestens im Dezember 2003 erfolgt. Dann hätten die Zahlungen vom Insolvenzverwalter aber angefochten werden können.

Dieser Argumentation ist das Finanzgericht Sachsen-Anhalt³ nicht gefolgt:

Entscheidend für die Haftung ist nicht die Fälligkeit oder der Zahlungszeitpunkt eines nach Betriebsprüfung ergehenden Steuerbescheids, der dann der Insolvenzanfechtung unterliegen würde. Es muss der Zeitpunkt der Pflichtwidrigkeit betrachtet werden. Zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Lohnsteuern bei pflichtgemäßer Anmeldung gegebenenfalls noch hätten abgeführt werden können. Mit der Nichtanmeldung der Lohnsteuern auf den pauschalen Auslagenersatz in jedem Lohnsteuerzeitraum und infolgedessen auch der unterbliebenen Abführung der Steuern zu diesen Zeitpunkten handelte der Geschäftsführer pflichtwidrig.

¹ §§ 191, 69, 34 AO.

² §§ 129, 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO.

³ FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.2.2007, 1 K 1745/05, LEXinform 004829.

Krankengeld: Meldung bei Unterbrechung der Beschäftigung

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer haben Anspruch auf Krankengeld. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit besteht der Anspruch für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an (= Höchstbezugsdauer). Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, wird die Leistungsdauer nicht verlängert.

Das Krankengeld setzt in der Regel ein, nachdem der Arbeitgeber für die ersten sechs Wochen das Entgelt weiter gezahlt hat. Sind Mitarbeiter weiterhin arbeitsunfähig, sodass sie auch nach Ende der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nicht wieder arbeiten können, bleiben sie noch für einen Monat Mitglied ihrer Krankenkasse. Dies gilt aber nur dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch andauert.

Meldungen

Bezieht ein Arbeitnehmer nach dem Ende der Entgeltfortzahlung für mindestens einen Kalendermonat Krankengeld, muss der Arbeitgeber eine Unterbrechungsmeldung vornehmen. Er meldet darin den Zeitraum bis zum letzten Tag der Entgeltfortzahlung. Endet der Krankengeldbezug wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer, muss der Arbeitnehmer nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezugs abgemeldet werden. In ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 9./10. Mai 2007 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung klargestellt, dass dabei nur der Monat nach dem Ende des Krankengeldbezugs gemeldet werden muss. Denn dafür werden, anders als für die Zeit des Krankengeldbezugs, sozialversicherungspflichtige Tage angesetzt.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin ist arbeitsunfähig. Ihr Entgelt wurde bis zum 28.1.2006 fortgezahlt. Anschließend bezieht sie Krankengeld von ihrer Krankenkasse. Der Arbeitgeber meldete die Unterbrechung zum 28.1.2006 mit dem Meldegrund „51“ am 7.3.2006.

Wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes erhält die Arbeitnehmerin ab dem 17.6.2007 kein Krankengeld mehr. Zum 16.7.2007 muss eine Abmeldung für die Zeit vom 17.6. bis 16.7.2007 mit dem Grund der Abgabe „34“ und dem Entgelt „000000“ erstattet werden.

Pflegeversicherung: Eckpunkte der Reform

Im Juni 2007 hat sich die Bundesregierung auf die Eckpunkte zur Reform der Pflegeversicherung verständigt. Kernpunkte der Reform sind eine Sicherung der Finanzierung und die Ausweitung der Leistungen.

Beitragssatz

Der Pflegebeitrag soll zum 1. Juli 2008 um 0,25 Prozentpunkte erhöht werden - derzeit liegt er bei 1,7 % des Bruttoeinkommens (1,95 % für Kinderlose). Im Gegenzug ist geplant die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 4,2 % zum 1. Januar 2008 auf 3,9 % zu senken. Für Rentner, die davon nicht profitieren, werden entsprechende Rentenerhöhungen für 2008 in Aussicht gestellt. Die höheren Pflegebeiträge entsprechen zusätzlichen Einnahmen von rund 2,5 Mrd. € jährlich und sollen bis maximal 2015 zusätzliche Leistungen finanzieren.

Geldleistungen

Erstmals seit 1995 sollen die Pflegesätze schrittweise von 2008 bis 2012 ansteigen und anschließend alle drei Jahre angeglichen werden. Im ambulanten Bereich ist folgende Erhöhung der monatlichen Beträge geplant:

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
I	384 €	420 €	450 €	450 €
II	921 €	980 €	1.040 €	1.100 €
III	1.432 €	1.470 €	1.510 €	1.550 €

Auch das monatliche Pflegegeld, welches diejenigen erhalten, die ihre Pflege selbst, zum Beispiel durch Angehörige, sicherstellen, soll bis 2012 wie folgt angehoben werden:

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
I	205 €	215 €	225 €	235 €
II	410 €	420 €	430 €	440 €
III	665 €	675 €	685 €	700 €

Im stationären Bereich sollen die Pflegesätze in den Stufen I und II zunächst unverändert bleiben. In der Pflegestufe III ist aber auch hier ein stufenweiser Anstieg vorgesehen:

Pflegestufe	bisher	2008	2010	2012
III	1.432 €	1.470 €	1.510 €	1.550 €
III (Härtefall)	1.688 €	1.750 €	1.825 €	1.918 €

Die Leistungen für Menschen mit „erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“ (darunter Demenz-, Alzheimer- und psychisch Kranke sowie geistig Behinderte) sollen von 460 auf bis zu 2.400 € im Jahr erhöht werden. Dabei handelt es sich um einen Beitrag, der zusätzlich zu den eigentlichen Pflegeleistungen gezahlt wird, aber auch dann, wenn die Betroffenen noch nicht körperlich pflegebedürftig sind und damit noch nicht unter die Pflegestufe I fallen.

Pflegezeit

Angehörige von Pflegebedürftigen erhalten einen Anspruch auf eine bis zu sechsmonatige unbezahlte Freistellung von der Arbeit mit Rückkehrmöglichkeit (Pflegezeit). Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten ist eine solche Regelung freiwillig. Daneben wird ein unbezahlter kurzfristiger Freistellungsanspruch von der Arbeit bis zu zehn Tagen geschaffen. Geprüft wird noch ein kurzzeitiger Anspruch auf Krankengeld für maximal zehn Tage.

Private Zusatzversicherungen

Den gesetzlichen Pflegekassen soll es außerdem ermöglicht werden, Pflege-Zusatzversicherungen anzubieten.

Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Gesundheit bietet unter www.bmg.bund.de > Themenschwerpunkte > Pflegeversicherung umfassende Informationen zu Pflegeversicherung und zur geplanten Reform.

Arzneimittel: Manchmal ohne Zuzahlung

Patienten können sich bei bestimmten Arzneimitteln die obligatorische Zuzahlung sparen. Hintergrund ist eine seit gut einem Jahr geltende Sonderregelung, die besonders günstige Präparate privilegiert.

Arzt und Patient treffen gemeinsame Entscheidung

Entscheidet sich der Arzt für ein besonders günstiges Arzneimittel, so kann dieses vollständig von der gesetzlichen Zuzahlung ausgenommen werden. Denn seit Juli 2006 sind in bestimmten Präparategruppen Arzneimittel von der Zuzahlungspflicht ausgenommen, für die der Hersteller bestimmte Preisgrenzen einhält. Der Preis muss in diesen Fällen mindestens 30 % unter dem Festbetrag liegen, wobei die Wirtschaftlichkeit für die Krankenkasse gewährleistet bleiben muss. Damit können Versicherte die Zuzahlung von bis zu 10 € sparen. Bei zuzahlungsbefreiten Arzneimitteln handelt es sich vor allem um bestimmte Nachahmerprodukte - auch Generika genannt -, die nach Ablauf des Patentschutzes für ein Originalpräparat von einem anderen Hersteller auf den Markt gebracht werden. Diese Nachahmerprodukte sind vor ihrer Zulassung unter strengen Kriterien geprüft und untersucht worden wie jedes andere zugelassene Medikament. An der Qualität der Arzneimittelversorgung ändert sich dadurch nichts.

Nachfragen lohnt sich

Oft verschreibt der behandelnde Arzt ein Arzneimittel, das dem Festbetrag entspricht oder günstiger ist. Statt eines bestimmten Produktes kann der Arzt - wenn keine medizinischen Gründe dagegen sprechen - auf dem Rezept auch ein Arzneimittel unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnen. Der Apotheker gibt dann eines der drei preisgünstigsten Präparate, die diesen verordneten Wirkstoff in der angegebenen Wirkstoffmenge enthält, ab.

Eine aktuelle Liste der von der Zuzahlung befreiten Arzneimittel steht allen Apotheken zur Verfügung. Diese Liste wird von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zusammengestellt und alle zwei Wochen aktualisiert. Dazu melden die Hersteller den Krankenkassen jeweils zum Monatsanfang und zur Monatsmitte ihre Preise. Die Krankenkassen prüfen dann, ob die Arzneimittel unterhalb der Preisgrenze liegen und damit zuzahlungsfrei sind oder ob neue Präparate in die Liste aufgenommen werden.

Eine Liste mit allen zuzahlungsfreien Arzneimitteln hält das Bundesministerium für Gesundheit unter www.die-gesundheitsreform.de bereit.

Betriebsrenten sollen auch über 2008 hinaus sozialabgabenfrei bleiben

Das Bundeskabinett hat am 8.8.2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen. Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die unbefristete Fortsetzung der Sozialversicherungsfreiheit der für die Entgeltumwandlung verwendeten Gehälter über 2008 hinaus. Dies soll neben der ohnehin bestehenden Steuerbefreiung weitere Anreize für eine zusätzliche Altersvorsorge schaffen.

Außerdem soll die Altersgrenze für die Unverfallbarkeit von Betriebsrenten-Anwartschaften von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt werden.

Bisher konnten Arbeitnehmer bereits gebildete Anwartschaften auf eine arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung trotz 5-jährigen Bestehens verlieren, wenn sie vor Erreichen des 30. Lebensjahrs aus dem Betrieb ausschieden. Künftig sollen neue Betriebsrenten-Anwartschaften schon ab Vollendung des 25. Lebensjahrs unverfallbar sein.

Freistellungsvereinbarung: Im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung über gesetzliche Verpflichtung hinaus

In einem vom Landesarbeitsgericht Hessen¹ zu beurteilenden Fall hatten Arbeitsvertragsparteien im Kündigungsschutzverfahren einen Vergleich auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist geschlossen. Weiter wurde darin vereinbart, dass die Arbeitnehmerin unwiderruflich unter Fortzahlung ihres Lohns freigestellt wird. Während der Freistellung ist die Arbeitnehmerin dann arbeitsunfähig erkrankt und verlangte von ihrem Arbeitgeber unter Hinweis auf die Freistellungsvereinbarung Lohnfortzahlung über den gesetzlich vorgesehenen sechswöchigen Zeitraum² hinaus.

Nach Auffassung des Gerichts verpflichtet sich der Arbeitgeber mit einer Freistellungsvereinbarung in der Regel nicht zu einer weitergehenden Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Arbeitsunfähigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer von der Krankenkasse keine Leistungen erhält.

¹ LAG Hessen, Urt. v. 24.1.2007, 6 Sa 1393/06, NZA-RR 2007, S. 401.

² § 3 EFZG.

Gesellschafterwechsel begründet keinen Betriebsübergang

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer bei der K. GmbH & Co. KG beschäftigt.¹ Im Jahr 2003 wurde die KG in den N.-Konzern eingegliedert. Daraufhin kam es zu einem Wechsel der Gesellschafter der KG. Außerdem wurden zwei Prokuristen des N.-Konzerns zu Handlungsbevollmächtigten der KG ernannt. Ab dem Jahr 2004 übernahm der Konzern die Buchhaltungs- und Personalverwaltungsangelegenheiten der KG sowie ab dem 1.10.2004 die Vertragsbeziehungen zu den Kunden.

Anfang 2005 wurde über das Vermögen der KG das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter kündigte daraufhin unter anderem das Arbeitsverhältnis des Klägers. Mit seiner hiergegen gerichteten Klage machte der Kläger geltend, dass die Kündigung gemäß § 613a Abs. 4 S. 1 BGB unwirksam sei, weil der N.-Konzern den Betrieb der KG im Wege des Betriebsübergangs übernommen habe.

Die Klage blieb ohne Erfolg.

Ein Betriebsübergang im Sinn von § 613a BGB setzt voraus, dass ein neuer Rechtsträger die wirtschaftliche Einheit des Betriebs oder eines Betriebsteils unter Wahrung der Identität fortführt. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn lediglich die Gesellschafter einer KG ausgewechselt werden.

Auch die Übernahme der Buchhaltungs- und Personalverwaltungsangelegenheiten der KG durch den N.-Konzern hat zu keinem Betriebsübergang geführt, da hiermit keine Übernahme von Betriebsmitteln oder Personal verbunden war. Die Bestellung der zwei Prokuristen des N.-Konzerns zu Handlungsbevollmächtigten der KG sowie die Übernahme der Kundenbeziehungen durch den N.-Konzern hatten ebenfalls keinen Betriebsübergang zur Folge. Denn die KG hat ihre bisherige Tätigkeit zunächst unverändert fortgeführt. Geändert hat sich nur der Auftraggeber (N.-Konzern statt Einzelhändler).

¹ BAG, Urt. v. 14.08.2007, 8 AZR 803/06, LEXinform 0173528.

Betriebsübergang bei Neuvergabe von Servicedienstleistungen

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte die CB GmbH, ein Unternehmen mit etwa 20 Arbeitnehmern, technische Dienstleistungen in einem Teilbereich des Klinikums C. erbracht.¹ Dafür benutzte das Unternehmen Räume und Software des Klinikums; dieses zahlte Wasser und Elektrizität. Das Klinikum kündigte den Dienstleistungsauftrag gegenüber der CB GmbH zum 31. März 2006. Seit dem 1. April 2006 nimmt die CF GmbH die Aufgaben wahr. Diese beschäftigt ca. 1.900 Arbeitnehmer und nimmt für das gesamte Klinikum den technischen und kaufmännischen Service wahr.

Ein Arbeitnehmer, dem gekündigt worden war, vertrat die Auffassung, dass die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung unwirksam sei. Er meint, es liege ein Betriebsübergang auf die CF GmbH vor. Außerdem habe die CB GmbH ihren Betrieb gar nicht stillgelegt. Zudem habe sie eine notwendige Massentlassungsanzeige unterlassen.

Das BAG folgte dieser Auffassung nicht.

Voraussetzung eines Betriebsübergangs ist, dass die wirtschaftliche Einheit im Wesentlichen unverändert unter Wahrung ihrer Identität fortgeführt wird. Daran fehlt es, wenn die Aufgabe künftig im Rahmen einer wesentlich anderen, deutlich größeren Organisationsstruktur durchgeführt wird, deren Aufgabenumfang zudem um ein Vielfaches größer ist.

¹ BAG, Urt. v. 14.08.2007, 8 AZR 1043/06, LEXinform 0173529.

Waren- und Regalauffüller sind Arbeitnehmer

Nach einem aktuellen Urteil des Hessischen Landessozialgerichts ist die Tätigkeit als Regalauffüller keine selbständige Tätigkeit.¹ Damit ist diese Tätigkeit auch nicht von der Sozialversicherungspflicht befreit.

In dem entschiedenen Fall war es Aufgabe einer Warenauffüllerin in bestimmten Super- und Großmärkten Ware ansprechend zu platzieren, den Warenbestand zu aktualisieren gegebenenfalls Ware nachzubestellen. Die Rentenversicherung bewertete die Tätigkeit der Regalauffüllerin als abhängig und damit sozialversicherungspflichtig.

Dieser Auffassung folgte das Gericht.

Entscheidend für die Frage des Arbeitnehmer- oder Selbständigen-Status ist, ob ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis vom Arbeitgeber sowie eine Eingliederung in dessen Arbeitsorganisation besteht und ob der Arbeitgeber hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit weisungsbefugt ist. Die Regal- und Warenauffüllerin hat bei ihrer Tätigkeit keine eigenen Entscheidungsspielräume gehabt, ihr war vorgegeben worden, wo und wie sie die Ware einzusortieren habe. Auch hinsichtlich der Warenpräsentation gab es klare Vorgaben und keine individuellen Entscheidungsbefugnisse. Außerdem hat die Beschäftigte keinerlei unternehmerisches Risiko, welches ein wesentliches Merkmal selbständiger Tätigkeit ist, getragen.

¹ LSG Hessen, L 8/14 KR 280/04, Pressemitteilung v. 08.08.2007, LEXinform 0875420.

Ruhezeiten für Berufskraftfahrer

Seit dem 11.4.2007 gelten neue EU-Arbeitsvorschriften für das Kraftverkehrsgewerbe.¹

Danach müssen Berufskraftfahrer alle zwei Wochen eine Mindestruhezeit von 45 zusammenhängenden Stunden sowie eine längere tägliche Ruhezeit einhalten.

Die neuen Vorschriften gelten unabhängig vom Zulassungsland der Fahrzeuge für Beförderungen im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie für Beförderungen zwischen der EU, der Schweiz und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums.

¹ EU-Kommission PM v. 11.04.2007, ArbRB 2007, S. 129.

Keine Ersatzansprüche nach dem AGG bei nicht ernst gemeinter Bewerbung

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg kommt eine Entschädigung nach dem AGG nur in Betracht, wenn der Bewerber für die ausgeschriebene Stelle objektiv geeignet ist und eine subjektiv ernsthafte Bewerbung vorliegt.¹

In dem entschiedenen Fall verwendete der Kläger (früher selbständiger Rechtsanwalt, seit einigen Jahren Bezieher von Arbeitslosengeld II) für das Bewerbungsschreiben seinen früheren Anwalts-Briefkopf, den er zuvor mit einigen Durchstreichungen und Änderungen versehen hatte. Das Anschreiben endete mit einem als „Cetero Censeo“ gekennzeichneten Text, mit dem der Kläger eine Sonderabgabe für Bordellbesucher forderte. Das der Bewerbung beigelegte Lichtbild zeigte den Kläger anlässlich eines Schachturniers vor dem Schachbrett sitzend. Sein Lebenslauf enthielt unter anderem folgenden Text:

„Seit 1.1.2005 im Zuge der so genannten Reform Hartz IV auf Bahnhofpennner-Niveau verhartzt
Februar 2004 Bewerbung als Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, auserwählt:
Herr Weise.“

Nach Beendigung des Auswahlverfahrens teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie sich für eine andere Bewerberin entschieden habe. Daraufhin verlangte der Kläger von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von sechs Monatsgehältern wegen Benachteiligung wegen seines Alters, seines Geschlechts, seiner Arbeitslosigkeit und seiner politischen Betätigungen.

Seine Klage wurde abgewiesen. Der Entschädigungsanspruch aus § 15 Abs. 2 AGG setzt voraus, dass der Bewerber objektiv für die zu besetzende Stelle geeignet ist, sich subjektiv ernsthaft bewirbt und wegen eines unzulässigen Kriteriums abgelehnt wird. Im Streitfall scheidet der Anspruch an einer ernsthaften Bewerbung des Klägers. Gerade als Volljurist und Rechtsanwalt war ihm bewusst, dass seine Bewerbung sowohl der äußeren Form als auch dem Inhalt nach gegen jegliche Übung im Geschäftsleben verstieß. Das gilt insbesondere für das Statement über Bordellbesucher, das unpassende Foto und die ironischen Äußerungen im Lebenslauf.

¹ LabG Baden-Württemberg, Beschluss v. 13.08.2007, 3 Ta 119/07.

Schadensersatz wegen unterbliebener Information über das Bestehen einer Unfallversicherung

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts¹ verletzt ein Arbeitgeber seine arbeitsvertragliche Aufklärungspflicht gegenüber dem Arbeitnehmer, wenn er diesen nicht über eine zu dessen Gunsten abgeschlossene Unfallversicherung unterrichtet und er dem Arbeitnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsunternehmen einen Direktanspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung eingeräumt hat.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte ein bei einem Verkehrsunfall schwer verletzter Arbeitnehmer keine Kenntnis vom Bestehen einer solchen Versicherung. Weil er auf Grund der unterbliebenen Unterrichtung die für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Versicherung einschlägigen Fristen versäumte, wurde der Arbeitgeber zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens in Höhe von ca. 70.000 € verurteilt.

¹ BAG, Urt. v. 26.7.2007, 8 AZR 707/06, Pressemitteilung Nr. 58/07, LEXinform 0173509.

Wahlrecht zwischen Endzeugnis und Zwischenzeugnis während Kündigungsschutzprozess

Der Arbeitnehmer hat nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses während des Laufs des Kündigungsschutzprozesses ein Wahlrecht, ob er ein Endzeugnis oder ein Zwischenzeugnis verlangt. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm¹ entschieden. Hat der Arbeitnehmer auf sein Verlangen bereits ein Endzeugnis erhalten, kann er allerdings nicht zusätzlich noch ein Zwischenzeugnis beanspruchen.

¹ LAG Hamm, Urt. v.13.2.2007, 19 Sa 1589/06, NZA-RR 2007, Heft 8, S. VI.

Krankheitsbedingte Ausfallzeiten des einen Arbeitnehmers begründen nicht die Weiterbeschäftigung des anderen Arbeitnehmers

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts dürfen krankheitsanfällige Arbeitnehmer bei betriebsbedingten Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern, die geringere Fehlzeiten wegen Krankheit haben, nicht benachteiligt werden.¹

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KSchG sind in die soziale Auswahl Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung im berechtigten betrieblichen Interesse liegt. Allerdings kann sich der Arbeitgeber zur Begründung eines solchen Interesses nicht allein darauf berufen, der gekündigte Arbeitnehmer sei besonders krankheitsanfällig.

¹ BAG, Urt. v. 31.05.2007, 2 AZR 306/06, BAG-Pressemitteilung Nr. 40/07, LEXinform 0173397.

Kündigung wegen Trunkenheit während einer Dienstreise

Eine bei einem Reisebüro beschäftigte Arbeitnehmerin wurde von ihrem Arbeitgeber auf mehrtägige Informationsreisen von Reiseveranstaltern gesandt. Dabei hatte sie auf einer dieser Reisen auch tagsüber massiv Alkohol zu sich genommen. Dies fiel sowohl den Teilnehmern anderer Reisebüros als auch den Veranstaltern vor Ort negativ auf. Ihr Alkoholkonsum überstieg das Ausmaß erheblich, welches als üblich beziehungsweise hinnehmbar zu bezeichnen ist. Die Arbeitnehmerin konnte ihren arbeitsvertraglichen Pflichten während der Reise teilweise nicht nachkommen. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis fristlos.

Das Gericht erklärte die Kündigung für rechtmäßig.¹ Eine derartig schwere Arbeitsvertragsverletzung stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung dar. Die Gesamtschau aller Aspekte des Einzelfalls rechtfertigt trotz fehlender vorheriger Abmahnung eine fristlose Kündigung, wobei der massive Imageschaden des Arbeitgebers gegenüber Mitbewerbern und Reiseveranstaltern im Vordergrund steht.

¹ LArbG Schleswig-Holstein, 4 Sa 529/06, Meldung v. 23.08.2007.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.